



Satzung

Chorverband
in der Evangelischen Kirche
von Westfalen

§1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Chorverband in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.
2. Sein Bereich umfasst das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen.
3. Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

§2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung und Beratung der ihm angeschlossenen Chöre und Chorleiterinnen und Chorleiter.

§3 Verbindung zu Verbänden und Instituten

1. Der Chorverband in der EKvW ist Mitglied des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche Deutschlands (CeK).
2. Die Tätigkeit des Verbandes verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Der Verband steht in Arbeitsgemeinschaft mit dem „Landesverband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen“, dem „Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und dem „Chorverband in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.“.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Chöre werden, die kirchenmusikalischen Dienst tun, wie gemischte, Männer-, Frauen-, Gospel-, selbständige Jugend- und Kinderchöre, Instrumental- und Singkreise sowie Kantoreien mit ihren angegliederten Kinderchören und Instrumentalkreisen. Mit der Mitgliedschaft des Chores sind sowohl dessen Sängerinnen und Sänger als auch dessen Leitung Mitglied des Chorverbandes.
2. Kirchliche Körperschaften und Einzelpersonen können dem Chorverband als außerordentliche Mitglieder angehören.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Sie endet durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluß bzw. bei Einzelmitgliedschaft durch Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Bei Ausschluß steht dem betroffenen Mitgliedschor das Recht der Beschwerde an den Verbandsrat zu. Diese ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes beim Vorsitzenden zu erheben.
5. Die Mitglieder können die vom Chorverband angebotenen Fortbildungen (z.B. Singwochen, Chorleitungsseminare, Sängerschulungen, Landessingtage) vergünstigt wahrnehmen. Sie können die vom westfälischen Chorverband und anderen Chorverbänden des CeK herausgegebenen Noten zu Sonderpreisen erwerben und erhalten kostenfrei Informationen über Inhalte und Struktur der Verbandsarbeit. Es werden Urkunden für Chöre und deren Mitglieder für 25jährige, 40jährige und längere Mitgliedschaften ausgestellt.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach dem Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar für das laufende Jahr zu entrichten.
2. Bei Enden der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres.
3. Auf Antrag kann der Verbandsrat in Ausnahmefällen Zahlungsaufschub oder Beitragsfreiheit gewähren.

§6 Organe des Chorverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- die Hauptversammlung (§ 7)
- der Verbandrat (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)
- die / der Vorsitzende (§ 10)

§7 Die Hauptversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Verbandes an. Sie ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Hauptversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den / die Vorsitzende/n einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen. Der / die Vorsitzende ist zur Einberufung einer weiteren Hauptversammlung verpflichtet, wenn der Verbandsrat oder 20 Verbandsmitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Sie müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.
4. Die Hauptversammlung tagt öffentlich, wenn sie nicht anders beschließt.
5. Verhandlungsgegenstände der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des / der Vorsitzenden und des Vorstandes
 - b) Bericht des / der Vorsitzenden über die Tätigkeit des Verbandes
 - c) Verhandlungen über Aufgaben und Ziele des Verbandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschluss über die Auflösung des VerbandesBeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme solcher zu Punkt e) und f), bei denen die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
Das Ergebnis der Wahl des / der Vorsitzenden wird dem Präsidenten des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Landeskirchenamt mitgeteilt.
6. Wahlen sind durch Handzeichen vorzunehmen. Auf Antrag ist die Wahl schriftlich durchzuführen.
7. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift durchzuführen.

§8 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat setzt sich aus dem Vorstand und den jeweiligen Vertretern der Kirchenkreise zusammen.
2. Die Kirchenmusiker-Konvente der Kirchenkreise bestimmen den Vertreter für den Chorverband. Dieser Vertreter muss persönlich oder über seinen Chor Mitglied im Chorverband sein.
3. Der Vertreter des Kirchenkreises ist für den Kontakt zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Verbandsrat verantwortlich.
4. Der Verbandsrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Verhandlungsgegenstände des Verbandsrates sind insbesondere:
 - a) Der Bericht des / der Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vorstandes
 - b) Der Kassenbericht des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin

- c) Die Entlastung des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf drei Jahre
 - f) Beschluss des Haushaltsplanes
 - g) Vorschläge über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) Vorbereitung von Satzungsänderungen
 - i) Vorschläge zur Wahl des Vorstandes
6. Zu den Sitzungen des Verbandsrates lädt der / die Vorsitzende mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
 7. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er besteht aus
 - dem / der Vorsitzenden,
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem / der Referenten / Referentin für Fortbildung,
 - dem / der Schriftführer/Schriftführerin
 - dem / der Rechnungsführer/Rechnungsführerin
 - und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen.
 Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Haushaltsführung des Verbandes
 - b) Alle Aufgaben, die sich auf § 2 bis § 8 der Satzung ergeben.
3. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Die/der Landesvorsitzende

Die Aufgaben des / der Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) Vertretung des Verbandes
- b) Die verantwortliche Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben
- c) Die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung, des Verbandsrates und des Vorstandes
- d) Der Jahresbericht an Verbandsrat und Hauptversammlung.

Der / die Vorsitzende führt diese Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand durch.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche von Westfalen am 09. Februar 2013 in Haus Villigst, Schwerte beschlossen. Sie setzt die Satzung vom 8. Mai 2008 außer Kraft.

Die vorliegende Fassung ist gültig ab 09. Februar 2013.